

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2024)

zum Thema:

Wie gut funktioniert Berlin – Lässt der Senat Pflegebedürftige im Regen stehen?

und **Antwort** vom 16. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20177

vom 3. September 2024

über Wie gut funktioniert Berlin - Lässt der Senat Pflegebedürftige im Regen stehen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Bei der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII handelt es sich nach dem Gesetz über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) um eine bezirkliche Aufgabe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundzügen der Selbstverwaltung. Daher wurden die bezirklichen Sozialämter um Beantwortung der Fragen 1 und 4-7 gebeten. Aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der Fragestellungen ist eine direkte Vergleichbarkeit nicht in jedem Fall gegeben.

1. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege nach SGB XII wurden in den einzelnen Berliner Bezirken jeweils im Jahr 2023 und 2024 gestellt?

Zu 1.:

Eine vollständige statistische Erfassung der Bearbeitungszeiten liegt in den Bezirken nicht flächendeckend vor. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf bezirksinternen Erfassungen oder Schätzungen und werden wie zugesandt wiedergegeben.

Bezirksamt Mitte:

„Es erfolgt keine statistische Erfassung der Anträge. Lediglich die Anzahl der bereits beschiedenen Anträge kann aus den jeweiligen Jahren genannt werden. Dabei handelt es sich allerdings ausschließlich um Neuanträge. Weiterbewilligungen werden nicht erfasst. Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wurden im Jahr 2023 301 Anträge beschiedenen, im Jahr 2024 bisher 219 Anträge.

Im Bereich der stationären Pflege wurden im Jahr 2023 498 und 323 Anträge bisher in 2024 beschiedenen.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Anträge auf ambulante Pflege zur Hilfe und stationäre Pflege zur Hilfe insgesamt:

2023: ca. 455

2024: ca. 327“

Bezirksamt Pankow:

„Im Jahr 2023 wurden 453 Anträge auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gestellt.

Im Jahr 2024 liegen nach Stand 31.08.2024 bisher 254 Anträge auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vor.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Anträge in 2023 für stationäre und ambulante Pflege: 1.260

Anträge in 2024 für stationäre und ambulante Pflege (Januar - August 2024): 790“

Bezirksamt Spandau:

„Im Jahr 2023 wurden 388 Anträge auf Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und 590 Anträge auf Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen gestellt.

Im Jahr 2024 wurden 217 Anträge auf Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und 347 Anträge auf Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen gestellt.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Für das Amt für Soziales im Bezirk Steglitz-Zehlendorf können für den o.g. Zeitraum nur Schätzwerte angegeben werden, da die Antragszahlen in der stationären Hilfe zur Pflege statistisch nicht erfasst worden sind.

Im Jahr 2023 lagen insgesamt ca. 800 Anträge vor. Davon entfallen auf die ambulante Hilfe zur Pflege 303, auf die stationäre Hilfe zur Pflege ca. 500 Anträge.

Im Jahr 2024 sind zum Stichtag 04.09.2024 bereits ca. 500 Anträge eingegangen; diese verteilen sich wie folgt: ambulante Hilfe zur Pflege: 181 Anträge, stationäre Hilfe zur Pflege: ca. 330 Anträge.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Im Jahr 2023 wurden nach dem SGB XII für den Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege 439 Anträge und für die stationäre Hilfe zur Pflege 740 Anträge gestellt. Bis einschließlich August 2024 wurden für den ambulanten Bereich 355 und den vollstationären Bereich 496 Anträge neu gestellt.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Stationäre Hilfe zur Pflege 2023: 490, bis 31.08.2024: 330
Ambulante Hilfe zur Pflege: 2023: 236; 2024: 161“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„2023: 522 Anträge
2024: 341 Anträge (Stand 05.09.2024)“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Im Jahr 2023 wurden 841 Anträge auf Hilfe zur Pflege (401 ambulant und 440 stationär) in Lichtenberg registriert.

Im Jahr 2024 wurden bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage 502 Anträge auf Hilfe zur Pflege (238 ambulant und 264 stationär) in Lichtenberg registriert.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Im Amt für Soziales Reinickendorf wurden im Jahr 2023 insgesamt 1.057 Anträge auf Hilfe zur Pflege gestellt. Im Zeitraum von Januar bis August 2024 wurden bisher 571 Anträge eingereicht.“

2. Mit welcher Prognose zukünftiger Anträge auf Hilfe zur Pflege rechnet der Senat insbesondere angesichts der Tatsache, dass es mehr Pflegebedürftige und höhere Pflegekosten gibt?

Zu 2.:

Der Zusammenhang zwischen der Anzahl Pflegebedürftiger und der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von sowie der Ausgaben für Hilfe zur Pflege nach SGB XII ist komplex und wird u.a. von Leistungsänderungen in der Pflegeversicherung, dem Marktgeschehen, weiteren politischen Rahmensetzungen (bspw. Tariftreue), der bezirklichen Praxis zur Antragsprüfung und Leistungsgewährung und nicht zuletzt der sozioökonomischen Lage der (künftigen) Pflegebedürftigen beeinflusst. Angesichts des zu beobachtenden starken Anstiegs der Zahl pflegebedürftiger Menschen mit zunehmend weniger robusten Alters-einkünften ist bei gleichbleibenden oder ähnlich hohen Zuschüssen der Pflegeversiche-

zung von einem Anstieg sowohl der Zahl der Leistungsberechtigten als auch der Bruttoausgaben für Hilfe zur Pflege auszugehen (siehe auch Positionspapier des Deutschen Städtetages, <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapier/2024/positionspapier-versorgung-pflegebeduerftiger-menschen-staedte-2024.pdf>). Der zwischen 2022 und 2023 beobachtete Anstieg der Zahl der Empfangenden von Hilfe zur Pflege (der erste seit vielen Jahren in Berlin) und der im gleichen Zeitraum zu beobachtende - auch durch die Lohnerhöhungen getragene - deutliche Anstieg der Bruttoausgaben in der Hilfe zur Pflege, können als erste Anzeichen hierfür gewertet werden. Eine genaue Prognose der Antragszahlen ist aufgrund der oben beschriebenen multikausalen Zusammenhänge allerdings nicht möglich.

Die Senatsfachverwaltung befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit den Bezirken, so dass die Erwartung einer perspektivisch steigenden Antragszahl bei der Hilfe zur Pflege in Folge der Entgeltsteigerung nach Inkrafttreten der Tariffreuregelung frühzeitig gegenüber den Bezirken kommuniziert wurde.

3. Wieviel Vollzeitäquivalente/Antragsstellende empfiehlt der Senat den Bezirken, um eine zügige - maximal zwei Monate dauernde - Antragsbearbeitung zu erreichen?

12. Hält der Senat einen Springerpool, wie es für die Bürgerämter gibt, für eine gute Lösung, um Antragstaus abzuarbeiten? Wurde diese Option bereits mit den Bezirken diskutiert? Wenn Nein, warum nicht?

Zu 3. und 12.:

Aus Sicht des Senats ist eine leistungsfähige Bezirksverwaltung von herausragender Bedeutung. Daher unterstützen die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege sowie die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aktuell gemeinsam mit bezirklichen Sozialamtsleitungen und der Senatsverwaltung für Finanzen einen Prozess zur Personalkennzahlenermittlung, inklusive der Entwicklung von Zielaktenraten als Orientierungswerte für den bezirklichen Personaleinsatz. Zur Ermittlung der Grundbearbeitungszeiten für die prozessbasierte Personalbedarfsermittlung der bezirklichen Sozialleistungsgewährung (inklusive der Hilfe zur Pflege) wurde daher bereits die für das Politikfeld zuständige Geschäftsprozessmodellierungseinheit beauftragt. Eine solitäre Betrachtung der Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege wird mit Bezug auf die bezirklichen Personalbedarfe als nicht hilfreich angesehen und muss im Kontext der Sozialleistungsgewährung im gesamten Sozialamt betrachtet werden. Dadurch sollen die Planbarkeit und Nachbesetzung in den bezirklichen Sozialämtern gestärkt werden.

Der gemeinsam mit den Bezirken angestoßene Prozess wird vom Senat als zielführender angesehen als die Einführung eines gesonderten „Springerpools“. Aus Sicht des Senats sollten die Fachverantwortung sowie die Personalverantwortung weiterhin in einer Zuständigkeit verbleiben. Darüber hinaus kann insgesamt nicht davon ausgegangen werden,

dass alle Bezirke vergleichbar lange Bearbeitungszeiten aufweisen, so dass bezirkinterne Lösungsoptionen, wie z.B. bereits initiierte bezirkliche Organisationsentwicklungsprozesse, im Vordergrund stehen.

Grundsätzlich hängen die Einflussmöglichkeiten auf einen möglichen Bearbeitungsrückstand von unterschiedlichen und anderen Faktoren als bei der Terminvergabe in Bürgerämtern ab. Die Situation der Bürgerämter ist demnach nicht mit der Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege vergleichbar.

4. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege nach SGB XII wurden in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt und sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage älter als 3 Monate und noch nicht beschieden?

Zu 4.:

Die Antworten der Bezirke werden wie folgt weitergegeben:

Bezirksamt Mitte:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Es wurden 327 Anträge gestellt, 32 wurden nicht beschieden.“

Bezirksamt Pankow:

„Dazu gibt es keine separate statistische Erfassung.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es wurden 261 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Spandau:

„Im Bereich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wurde über 44 Anträge noch nicht entschieden, die älter als drei Monate sind.

Im Bereich Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen wurde über 58 Anträge noch nicht entschieden, die älter als drei Monate sind.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Mit der Fragestellung sind in den Zeiträumen teilweise die Dopplungen der abgefragten Bearbeitungszeitfenster enthalten.

Auch bei den Angaben zu den Bearbeitungszeiten können nur Schätzwerte angegeben werden, da die Bearbeitungsdauer nicht erfasst wird.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge, die seit Antragstellung länger als drei Monate noch nicht beschieden sind, kann im Durchschnitt mit 70 % angegeben werden (ambulante HzP: 30 % und stationäre HzP: 90 %).“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege gibt es 50 und in der vollstationären Hilfe zur Pflege 80 Anträge, die älter als drei Monate sind und noch nicht beschieden werden konnten.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es wurden 451 Anträge gestellt (93 Anträge sind älter als drei Monate aber noch nicht älter als sechs Monate).“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Stationäre Hilfe zur Pflege:

a) Anzahl der Anträge - siehe Frage 1 - gesamt: 820,

b) offen bis Mai 2024: 120

Ambulante Hilfe zur Pflege: 45“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Es wurden 59 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Eine Statistik über Bearbeitungszeiten von Anträgen der Hilfe zur Pflege wird grundsätzlich nicht geführt.

Die Bearbeitungsdauer bei den ambulanten Bewilligungsfällen in Lichtenberg betrug dabei in der Regel zwei bis drei Monate. Die stationären Fälle sind in ihrer Bearbeitung deutlich komplexer und können daher auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Von den im Amt für Soziales Reinickendorf insgesamt 1.628 in den Jahren 2023 und 2024 gestellten Anträgen auf Hilfe zur Pflege sind aktuell 488 Anträge, die älter als drei Monate sind, noch nicht abschließend bearbeitet.“

5. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege nach SGB XII wurden in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt und sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage älter als 6 Monate und noch nicht beschieden?

Zu 5.:

Bezirksamt Mitte:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Es wurden 327 Anträge gestellt, 24 nicht beschieden.“

Bezirksamt Pankow:

„Dazu gibt es keine separate statistische Erfassung.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es wurden 173 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Spandau:

„Im Bereich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wurde über 21 Anträge, die älter als sechs Monate sind, noch nicht entschieden.

Im Bereich Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen wurde über 22 Anträge, die älter als sechs Monate sind, noch nicht entschieden.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Die Anzahl der eingegangenen Anträge, die seit Antragstellung länger als sechs Monate noch nicht beschieden sind, können nicht konkret beziffert werden. Die Anzahl kann im Durchschnitt mit 50 % angegeben werden (ambulante HzP: 10 % und stationäre HzP: 70 %).“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege gibt es 24 und in der vollstationären Hilfe zur Pflege 77 Anträge, die älter als sechs Monate sind und noch nicht beschieden werden konnten.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es wurden 358 gestellt (64 Anträge sind älter als sechs Monate, aber noch nicht älter als neun Monate).“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Stationäre Hilfe zur Pflege:

a) Anzahl der Anträge - siehe Frage 1 - gesamt: 820,

b) offen bis Februar 2024: 57

Ambulante Hilfe zur Pflege: 20“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Es wurden 45 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Lichtenberg:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Bezirksamt Reinickendorf:

„Von den im Amt für Soziales Reinickendorf in den Jahren 2023 und 2024 gestellten Anträgen auf Hilfe zur Pflege sind aktuell 346 Anträge, die älter als sechs Monate sind, noch nicht abschließend bearbeitet.“

6. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege nach SGB XII wurden in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt und sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage älter als 9 Monate und noch nicht beschieden?

Zu 6.:

Bezirksamt Mitte:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Es wurden 782 Anträge gestellt, 34 nicht beschieden.“

Bezirksamt Pankow:

„Dazu gibt es keine separate statistische Erfassung.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es wurden 107 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Spandau:

„Im Bereich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wurde über sechs Anträge noch nicht entschieden, die älter als neun Monate sind.

Im Bereich Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen wurde über sieben Anträge noch nicht entschieden, die älter als neun Monate sind.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Die Anzahl der eingegangenen Anträge, die seit Antragstellung länger als neun Monate noch nicht beschieden sind, kann nicht konkret beziffert werden. Die Anzahl kann im Durchschnitt mit 30 % angegeben werden (ambulante HzP: 5 % und stationäre HzP: 40 %).“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„In der ambulanten Hilfe zur Pflege sind es noch 17 Anträge, die auch nach neun Monaten nicht beschieden werden konnten. Bei der vollstationären Hilfe zur Pflege sind dies insgesamt 279 Anträge. Dieser Bearbeitungsrückstand basiert auf einer schwierigen Personalsituation, die nunmehr seit 2023 kontinuierlich verbessert werden konnte.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es wurden 294 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Stationäre Hilfe zur Pflege:

a) Anzahl der Anträge - siehe Frage 1 - gesamt: 820,

b) offen bis Dezember 2023: 29

Ambulante Hilfe zur Pflege: 28“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Es wurden 39 Anträge gestellt.“

Bezirksamt Lichtenberg:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Bezirksamt Reinickendorf:

„Von den im Amt für Soziales Reinickendorf in den Jahren 2023 und 2024 gestellten Anträgen auf Hilfe zur Pflege sind aktuell 264 Anträge, die älter als neun Monate sind, noch nicht abschließend bearbeitet.“

7. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Wartezeit in den einzelnen Bezirken nach Antragstellung auf Hilfe zur Pflege auf eine Begutachtung durch den Pflegebedarfsermittlungsdienst (bitte Aufstellung nach den Bezirken)?

Zu 7.:

Bezirksamt Mitte:

„Der Zeitraum zwischen Antragstellung und der Begutachtung durch die Pflegebedarfsermittlung ist von mehreren Faktoren abhängig. Eine gesicherte und fundierte Pflegebedarfsermittlung kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle dafür erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen vorliegen. Auf diesen Zeitraum hat der Sozialhilfeträger keinen Einfluss, wenn die Unterlagen – teilweise auch wiederholt – angefordert werden, aber nur verzögert oder gar nicht eingehen.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die durchschnittliche Wartezeit beträgt drei bis fünf Wochen.“

Bezirksamt Pankow:

„Die durchschnittliche Wartezeit beträgt im Durchschnitt neun bis zwölf Monate.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Zeit zwischen dem Bekanntwerden des Antrages und dem Hausbesuch beträgt durchschnittlich zehn bis zwölf Wochen.“

Bezirksamt Spandau:

„Es dauert im Durchschnitt zwei Monate von der Antragstellung bis zur Pflegebedarfsfeststellung.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Eine Statistik zum zeitlichen Verlauf der Bedarfsfeststellung wird im Amt für Soziales Steglitz-Zehlendorf nicht geführt.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall und den organisatorischen Gegebenheiten, z.B. wegen Terminfindung mit dem Betreuer oder Angehörigen, die die Begutachtung begleiten möchten, findet die Bedarfsfeststellung in der Regel innerhalb von ein bis max. vier Wochen nach Antragstellung statt.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Die Bearbeitungszeit der Begutachtung durch die Pflegebedarfsermittlung ab Antragstellung liegt durchschnittlich zwischen drei bis acht Wochen.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Die vorgegebene Zeit von sechs Wochen zur Erstellung des Gutachtens bei der Bedarfsfeststellung der individuellen ambulanten Pflegegesamtplanung wird nur in wenigen Ausnahmefällen überschritten, eine statistische Erhebung erfolgt nicht. Die Zeit gilt erst ab der Auftragserteilung durch die Leistungsstelle. Da es dort vorab zu Verzögerungen, beispielsweise durch Unterlagenanforderungen, kommen kann, ist eine größere Abweichung von Antragstellungsdatum und Auftragserteilung denkbar.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Nach Beauftragung durch das Sachgebiet erfolgt die Begutachtung in der Regel innerhalb der nächsten 14 Tage bzw. zehn Werktagen.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Es werden bei Neuansuchen in der ambulanten Hilfe zur Pflege innerhalb eines Monats die Begutachtungen durchgeführt, sofern der Begutachtungsauftrag in der Zuständigkeit des Bezirks Lichtenberg liegt und keine unvorhersehbaren Verzögerungen auftreten.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Die Wartezeit bis zur Begutachtung bei Anträgen auf ambulante Hilfe zur Pflege beträgt im Amt für Soziales Reinickendorf im Regelfall zwei bis sechs Wochen. Dabei ist die Vorlaufzeit bis zum Begutachtungsauftrag an die Pflegebedarfsermittlung des Amtes für Soziales im Regelfall maximal eine Woche.“

8. Welchen Anspruch hat das Land Berlin für den Bearbeitungszeitraum für die Dienstleistung der Hilfe zur Pflege?

Zu 8.:

Das Bewilligungsverfahren im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist ein komplexer Prozess, der sich in zwei Hauptstränge aufteilt: die pflegerische Bedarfsfeststellung (Ermittlung und Feststellung des notwendigen Pflegeumfangs) und die sozialhilferechtliche Bedarfsermittlung (finanzieller Unterstützungsbedarf, verbunden mit der Prüfung von Einkommen und Vermögen). Das Amt für Soziales ist nach § 63a SGB XII gesetzlich verpflichtet, die pflegerische Bedarfsermittlung bei sämtlichen Antragsstellungen auf ambulante HzP-Leistungen durchzuführen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob es vorrangige Kostenträger gibt und inwieweit das nahestehende Umfeld bei der pflegerischen Versorgung einbezogen werden kann.

Das Ergebnis mündet im Bewilligungsbescheid, einem Verwaltungsakt, der im Einzelfall umfangreiche Mittel der Sozialhilfe langfristig bindet. Dieser Verwaltungsakt liegt in der Durchführungshoheit der Bezirke.

Bezüglich der Durchführung der pflegerischen Bedarfsfeststellung legt das Rundschreiben 1/2019 über Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII einen Zeitrahmen von acht Wochen fest, in dem die Hilfebedarfsfeststellung spätestens erfolgen sollte. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Mitwirkung des Antragsstellenden sowie das Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Hinsichtlich des Zeitraums bis zur Bewilligung sieht das SGB XII für die Hilfe zur Pflege keine zeitliche Regelung vor. Dies unter anderem auch, weil es eine Reihe von den Sozialämtern nicht zu verantwortenden Faktoren gibt, wie z.B. die Mitwirkung des Antragsstellenden, das Nichtvorliegen von benötigten Unterlagen, komplexe zu prüfende Einkommens- und Vermögenslagen, Widersprüche oder anhängige Gerichtsverfahren.

9. Plant der Senat für diese Dienstleistung ein Serviceversprechen nachdem bspw. jeder Antrag innerhalb von maximal zwei Monaten beschieden wird? Oder glaubt der Senat, dass den Bürgerinnen und Bürgern ähnlich wie bei den Bürgeramtsterminen eine schnelle Bearbeitung ihres Anliegen "ehrlicherweise gar nicht so wichtig ist"?

Zu 9.:

Der Senat hält eine schnelle Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege zur Sicherstellung der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen für sehr wichtig und räumt diesem hohe Priorität ein, und hat dazu unterschiedliche Maßnahmen ergriffen (siehe u.a. Abgeordnetenhausbeschluss vom 04.07.2024 (Drs. Nr. 19/1520 und 19/1777).

Dem berechtigten Interesse der Antragsstellenden an kurzfristigen Prüf- und Bewilligungsentscheidungen steht aber im Sinne eines verantwortlichen finanziellen Mitteleinsatzes ein ggf. zeitintensives Prüfverfahren gegenüber, dessen Verlauf die Bezirke zum Teil nicht beeinflussen können.

10. Was hat der Senat seit dem 14.03.2024 unternommen, um Pflegebedürftige in angemessenen Zeitraum ihre Hilfe zur Pflege zu beantworten und den Antragsstau bei den Hilfen zur Pflege zu reduzieren?

15. Welche anderen Lösungen wurden mit den Bezirken besprochen, um den Antragsstau bei den Hilfen zur Pflege abzubauen?

Zu 10. und 15.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege steht fortlaufend in engem fachlichen Austausch mit den bezirklichen Sozialämtern, z.B. im Rahmen der Beteiligung an den Runden der Sozialamtsleitungen, der Arbeitsgemeinschaft Individuelle Ambulante Pflegeplanung (AG QS IAP - zur Begutachtung im Rahmen sozialhilferechtlicher Befürwortung) sowie dem Facharbeitsgremium Pflege (zur Bewilligung durch die Sachbearbeitenden). Darüber hinaus finden regelmäßig Gremien statt, an welchen neben der Senatsfachverwaltung und den Bezirken auch weitere Beteiligte außerhalb der Verwaltung teilnehmen, z.B. im Rahmen des Landespflegeausschusses mit Pflegeverbänden und Interessenvertretungen von Angehörigen.

In sämtlichen dieser Gremien werden aktuell auch Vorschläge zur Beschleunigung der Bearbeitungszeiten diskutiert, um weitere Lösungsansätze zu entwickeln.

Grundsätzlich muss dabei darauf hingewiesen werden, dass nach Auskunft der Bezirke bei vielen Fällen mit langer Bearbeitungszeit die Ursachen von langen Bearbeitungszeiten insbesondere von bereits unter Frage 8 dargestellten Faktoren abhängen.

Daher werden neben dem oben angeführten Verfahren zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Sozialämter auch weitere Aspekte verfolgt.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ist aktuell mit dem Erlass eines Rundschreibens zur Regelung der Entfristung von Bescheiden befasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich diese Verfahrensänderung auch in einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten für Teile der Fälle niederschlagen wird. Das Rundschreiben befindet sich nach Einbeziehung der Ergebnisse der Abstimmung mit den Bezirken aktuell in der Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

Das Verfahren für Fälle, in denen eine besondere Eilbedürftigkeit der Hilfeleistung und Bescheiderteilung erkennbar erforderlich ist, bietet die Möglichkeit, im jeweils zuständigen Bezirksamt eine für diese Fallkonstellationen benannte Kontaktperson zu erreichen. In diesen Fällen kann eine sehr kurzfristige Fallprüfung durchgeführt und bei Vorliegen der in diesem Rahmen erforderlichen Voraussetzungen die Kostenerstattung für die erforderlichen Hilfeleistungen sichergestellt werden. Zur Steigerung der Bekanntheit des Verfahrens wurden sowohl Verbandsvertretungen der Pflegedienste als auch Bezirksvertretungen aus den Fachbereichen erneut für das Verfahren sensibilisiert.

Daneben werden Maßnahmen diskutiert, die die qualifizierte Antragstellung verbessern sollen, um Abstimmungsbedarfe mit Bezirken zu reduzieren. Hierzu sollen u.a. die Kooperationspotentiale zwischen Pflegestützpunkten und Bezirken geprüft werden.

Auch sollen die bezirklichen Gremienstrukturen dahingehend gestärkt werden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Bezirksamtern gefördert wird,

um Missverständnissen frühzeitig entgegenwirken sowie komplexe Problemlagen frühzeitig lösen zu können.

Darüber hinaus werden deutliche Verfahrensbeschleunigungen in Folge der Digitalisierung der bezirklichen Sozialämter erwartet. Hierzu steht die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege in engem Austausch mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, um die technische Neuausrichtung des Sozialhilfeportals zu unterstützen. Die für Digitalisierungsvorhaben notwendigen gesamtstädtischen Prozesserhebungen sowie deren Optimierung gemäß des E-Governmentgesetzes von Berlin (EGovG Bln) liegen für alle Geschäftsprozesse in der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege bereits gesamtstädtisch abgestimmt und finalisiert vor.

Zur Einführung des Basisdienstes „Digitaler Antrag“ wird auf die Beantwortung von Frage 13 verwiesen.

11. Plant der Senat für diese Dienstleistung eine Genehmigungsfiktion? Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Zu 11.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege plant aktuell keine Genehmigungsfiktion für Leistungen der Hilfe zur Pflege. Derzeit befindet sich die Umsetzung des unter Frage und Antwort zu 9 benannten Abgeordnetenhausbeschlusses in der Prüfung, der insbesondere die Forderung nach einer Abschlagszahlung im laufenden Verwaltungsverfahren bis zur Bescheiderteilung enthält und somit eine vergleichbare Zielstellung hinsichtlich der vorgreifenden Erstattung anfallender Kosten für sozialhilferechtlich erforderlich zu deckende, pflegebedingte Leistungen.

13. Wie sieht der Umsetzungs- und Zeitplan für die digitale Antragsstellung in den jeweiligen Bezirken aus? Stehen noch Zustimmungen der bezirklichen Datenschutzbeauftragten aus? Wenn ja, welche?

Zu 13.:

Nach Kenntnis des Senats liegen alle Unterschriften für die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen aus allen Bezirken vor. Die Produktivsetzung für die digitalisierten Anträge ist zeitnah im IV. Quartal 2024 geplant.

Seitens des Basisdienstes Digitaler Antrag (BDA) inklusive der Kundenbetreuung erfolgen Informationen an die Verwaltungen zu den Themen, die direkt mit der Einführung des BDAs zu tun haben, wie Schulungen, Organisation und Durchführung sowie im Besonderen zu Störungs- und Fehlermeldungen, Changes, technischen Updates, etc..

Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge werden diesbezüglich über einen bestimmten Zeitraum gesammelt, analysiert und dann im Rahmen der Änderungsanforderungen bei der nächsten Antragsüberarbeitung nachgehalten.

Konkret starten kurzfristig die Schulungen der bezirklichen Mitarbeitenden. Hier wird ebenfalls wiederholend der entwickelte Antrag vorgestellt. Es werden alle gemeldeten Nutzenden eine Einladung erhalten.

Aus der Kundenperspektive „Kommunikation mit den Antragsstellenden“ kann im Basisdienst Digitaler Antrag optional eine E-Mail-Bestätigung mit dem erfolgreichen Einreichen des Antrags übermittelt werden. Die Antragstellenden hinterlegen dazu auf der Seite „Daten prüfen und Antrag einreichen“ ihre Erreichbarkeit z.B. über eine E-Mail-Adresse. Wird die E-Mail-Adresse an dieser Stelle entfernt oder nicht eingetragen bleibt die E-Mail-Bestätigung aus.

14. Welche Rolle spielt der Landespflegeausschuss bei der Verkürzung von Bearbeitungszeiten bei der Hilfe zur Pflege?

Zu 14.:

Der Landespflegeausschuss Berlin (LPA) hat in seiner 69. Sitzung beschlossen, ein Fachgespräch zum Thema „Bewilligungsverfahren und Kostenübernahme in der Hilfe zur Pflege (HzP) durch die Bezirksamter“ durchzuführen (Beschluss 10/2023). Innerhalb der zwei durchgeführten Fachgespräche des LPA, bei denen alle Beteiligten im Prozess der HzP (Leistungserbringer, Pflegebedürftige, Bezirke, Land Berlin) vertreten waren, wurden inhaltliche Themenschwerpunkte identifiziert. Ziel ist es, eine Optimierung der Prozesse innerhalb der HzP sicherzustellen unter der Beteiligung aller Akteure. Die innerhalb der Fachgespräche des LPA vereinbarten, operativen Lösungsstrategien sollen im November durch den LPA beschlossen und in den Bezirken umgesetzt werden.

Berlin, den 16. September 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege